

Anlage BB8

Prüfergebnis Rollmaterial

gemäß Art. 5a VO (EG) Nr. 1370/2007 idF. der VO (EU) Nr. 2016/2338 vom 14.12.2016

Die zuständigen Behörden prüfen gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23.10.2007 idF. der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14.12.2016, ob Maßnahmen getroffen werden müssen, um einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zu geeignetem Rollmaterial bei der Vergabe von Leistungen des SPNV im Netz Lausitz zu gewährleisten.

Maßgeblich für das einzusetzende Rollmaterial sind neben den technischen Fahrzeuganforderungen des Betriebsprogramms, die erforderlichen Kapazitäten und die Eisenbahninfrastruktur (Bahnsteiglängen und -höhen) im gegenständlichen Teilnetz. Aufgrund der Kapazitätserfordernisse und gegebenen Bahnsteiglängen kommen hier sowohl Gebraucht- als auch Neufahrzeug in Doppel- und Einfachtraktion in Frage.

Für das Netz sind nach Kalkulation der Aufgabenträger inkl. der Mindestreserve 5 Züge mit einer Kapazität von 300 Sitzplätzen und 10 Züge mit einer Kapazität von 180 Sitzplätzen erforderlich.

1. Fahrzeugbeschaffung (Rollmaterial)

- a) Geeignete Gebrauchtfahrzeuge stehen nach Kenntnis der Aufgabenträger in begrenztem Umfang dem Altbetreiber zur Verfügung. Diese werden zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ca. 25 Jahre alt (lokbespannte Doppelstockzüge Baujahr 1998) bzw. ca. 12 Jahre (Elektrotriebzüge 2-, 3- und 4-teilig Baujahr 2010) alt sein und sind durch umfassende Redesign-Maßnahmen in einen den heutigen Anforderungen der Aufgabenträger gerechten Zustand zu bringen.
- b) Geeignete Neufahrzeuge werden als Triebzug-Konzept nach Kenntnis der Aufgabenträger sowie nach Rücksprache mit Fahrzeugherstellern von mindestens fünf namhaften Herstellern angeboten. Diese Fahrzeuge sind aktuell bereits auf dem deutschen Markt eingesetzt oder stehen kurz vor Markteintritt. Sie können vom jeweiligen EVU direkt vom Hersteller bezogen oder wahlweise auch über Fahrzeugleasinggesellschaften beschafft werden und werden alle Anforderungen der Aufgabenträger erfüllen können. Angebote mit ausschließlich Gebrauchtfahrzeugen erhalten bei der Angebotswertung einen kaufmännisch ermittelten Wertungsabschlag, um die Chancengleichheit zwischen Neufahrzeug- oder Gebrauchtfahrzeugkonzepten auch unter Berücksichtigung weiterer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu gewährleisten.
- c) Eine Beistellung von Rollmaterial durch den Auftraggeber ist hier - aufgrund der marktüblichen Anforderungen, der Gewährung eines Wertungsabschlages für Gebrauchtfahrzeuge sowie der eingeräumten Vorlaufzeiten, die es den Herstellern erlaubt Angebote abzugeben und die Fahrzeuge auszuliefern - nicht erforderlich.

2. Fahrzeugfinanzierung/-finanzierungshilfen

Die Beschaffung und Finanzierung von Neufahrzeugen kann jeder Bieter direkt mit seiner Hausbank oder über Leasing-Unternehmen wie z.B. Alpha Trains Europa GmbH (www.alphatrains.eu) abwickeln. Der Auftraggeber bietet zur Beschaffung des Rollmaterials zusätzlich nachfolgende Fahrzeugfinanzierungshilfen an:

Wiedereinsatzgarantie:

Als finanzierungsunterstützende Maßnahme für eine Neufahrzeugbeschaffung sprechen die Aufgabenträger eine Wiedereinsatzgarantie aus, die vom EVU, das den Zuschlag erhält, in Anspruch genommen werden kann. Die Aufgabenträger übernehmen gegenüber dem Berechtigten der Wiedereinsatzgarantie nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen das Weiternutzungsrisiko der erfassten Fahrzeuge für weitere 12 Jahre nach Ende des verfahrensgegenständlichen Verkehrsvertrages.